

Von dieser bedeutsamen Zielstellung lassen sich unsere Kandidaten bei ihrem öffentlichen Auftreten vor allem leiten.

Wer kandidiert in der DDR für das Richteramt, und worin sehen Sie, Herr Minister, die Garantie dafür, daß die Richter in der Rechtsprechung die Interessen des Volkes vertreten?

Nach Art. 94 der Verfassung und § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann Richter nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist, über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt, eine juristische Ausbildung erworben hat und dessen Persönlichkeit den an einen Richter gestellten Anforderungen entspricht.

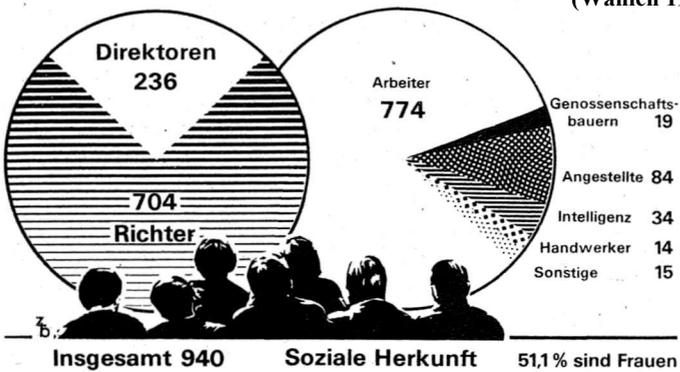
Grundsätzlich kann jeder Bürger der DDR, der diese Voraussetzungen erfüllt und das Wahlrecht besitzt, für das Richteramt kandidieren und als Richter gewählt werden.

Die von der Volkskammer der DDR verfassungsrechtlich und gesetzlich fixierten Aufgaben der Gerichte und — insgesamt der sozialistischen Rechtspflege — stellen hohe politisch-fachliche und moralische Anforderungen an die Persönlichkeit und die Tätigkeit des Richters. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, gewissenhaft zu prüfen, wer für die Wahl zum Richter kandidieren kann. Ich kann mit Verantwortungsbewußtsein und Stolz feststellen, daß alle Kandidaten, die zur Wahl als Richter vorgeschlagen werden, diesen hohen Anforderungen entsprechen.

Etwa 92 Prozent der für die Wahl als Direktor oder Richter an den Kreisgerichten vorgesehenen Kandidaten sind überwiegend langjährig in diesen Funktionen erprobte, erfahrene und bewährte Mitarbeiter. Sie verstehen die sozialistische Rechtspflege als untrennbaren Bestandteil der einheitlichen politischen Machtausübung unseres Staates der Arbeiter und Bauern... Sie sind klassenbewußt, prinzipienfest, sachkundig und leisten eine erfolgreiche Arbeit. Diese Justizfunktionäre zeichnen sich durch hohe politische Moral, durch große Leistungsbereitschaft und Einsatzwillen aus. Sie sind bereit und fähig, den hohen Leistungsanforderungen und -maßstäben als einem objektiven Erfordernis der 80er Jahre und unserer Entwicklung zu entsprechen. Sie haben sich bereits bisher als Richter des ihnen durch die Wahl entgegengebrachten Vertrauens würdig erwiesen.

Direktoren und Richter der Kreisgerichte

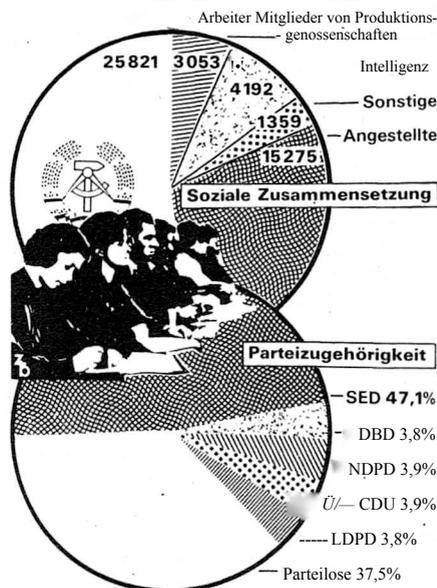
(Wahlen 1979)



Unsere Richter kommen ihrer sozialen Herkunft nach zu fast zwei Dritteln aus der Arbeiterklasse und waren vor ihrem Einsatz als Richter bzw. vor ihrem Studium überwiegend selbst als Arbeiter tätig. Fünf Prozent der Richter kommen aus der Klasse der Genossenschaftsbauern, fast 8 Prozent aus der Schicht der Intelligenz und über 20 Prozent aus der Schicht der Angestellten und anderen sozialen Schichten.

Jene Kandidaten, die erstmals als Richter gewählt werden, haben sich nach erfolgreichem Abschluß des rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums in einjähriger Assistentenzeit gewissenhaft auf die künftige Tätigkeit vorbereitet

49700 Schöffen der Kreisgerichte (Wahlen 1979)



und werden nach ihrer Wahl verantwortungsbewußt ihre Aufgaben gemeinsam mit den erfahrenen Richtern erfüllen.

Die Garantien dafür, daß alle Richter in ihrer gesamten Tätigkeit die Interessen des Volkes vertreten, daß die gerichtlichen Entscheidungen wahrhaft im Namen des Volkes ergehen, liegen in folgendem:

1. Die sozialistische Gesellschaft selbst, die politische Macht des werktätigen Volkes, die sozialistische Staats- und Rechtsordnung sind die grundlegende Garantie für die Einhaltung und Verwirklichung der Verfassung und der Gesetze im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit.

Im sozialistischen Recht kommen die Interessen des werktätigen Volkes, kommt der Wille der Arbeiterklasse und der mit ihr verbundenen Klasse der Genossenschaftsbauern und der anderen werktätigen Schichten zum Ausdruck. Die in ihrer Rechtsprechung unabhängigen Richter sind nur an den in der Verfassung verankerten und zum Gesetz erhobenen Willen des werktätigen Volkes gebunden.

2. Die Rechtspflege dient der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der DDR und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und Würde der Bürger. Die Gesellschaft und der Staat gewährleisten die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger in die Rechtspflege sowie in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts. Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderer Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.

3. Die Richter verpflichten sich nach der Wahl vor der zuständigen Volksvertretung, die im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegten Grundpflichten eines Richters zu erfüllen und ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Verfassung und Gesetze der DDR nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und unseres sozialistischen Staates auszuüben.

Die Richter sind nach Art. 95 der Verfassung ihren Wählern über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Sie können von ihren Wählern abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen. Damit ist gewährleistet, daß nur solche Richter Recht sprechen, die das volle Vertrauen ihrer Wähler und der Werktätigen genießen und treu zu den Idealen der Arbeiterklasse und zur Politik ihrer marxistisch-leninistischen Partei stehen.

Wählbarkeit, Rechenschaftspflicht und Abberufbarkeit des Richters sind Ausdruck unserer sozialistischen Demokratie. Da die Wahl zum Richter immer nur für eine zeitlich be-